

<b>Zeitschrift:</b>	Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Nordostbahngesellschaft
<b>Band:</b>	47 (1899)
<b>Artikel:</b>	Siebenundvierzigster Geschäftsbericht der Direktion der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft an die Generalversammlung der Aktionäre umfassend das Jahr 1899
<b>Autor:</b>	Birchmeier
<b>Kapitel:</b>	6: Direktion
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-730460">https://doi.org/10.5169/seals-730460</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VI. Direktion.

Die Direktion hielt im Berichtsjahre 82 Sitzungen und fasste 2513 Beschlüsse, abgesehen von den durch die Direktionsmitglieder in ihrer Einzelkompetenz erledigten Geschäften. Was die Zahl der Direktionsgeschäfte betrifft, so ist zu bemerken, dass das Hauptregister im Berichtsjahre 41,814 (Prinzipal-)Nummern aufweist gegenüber 42,561 im Vorjahr.

Anfangs Januar trat folgende Änderung in der Geschäftsverteilung der Direktion in Kraft:

Herrn Direktor Brack, bisher Vorsteher des II. Departements, wurde das V. Departement (Haftpflichtangelegenheiten, Expropriation, Grundkataster, Fragen des Nachbarrechts, Gemeinschaftsstrecken und Gemeinschaftsbahnhöfe) zugeteilt; Stellvertreter mit Bezug auf die Expropriationsgeschäfte, den Grundkataster und Fragen des Nachbarrechts Herr Direktor Mezger, mit Bezug auf die übrigen Geschäfte Herr Direktor Däniker.

Herr Direktor Mezger, bisher Vorsteher des V. Departements, erhielt das II. Departement (Bahnbau, Unterhalt von Bahn und Dampfbooten, Werkstätten); Stellvertreter mit Bezug auf den Bau neuer Linien Herr Direktor Brack, mit Bezug auf die übrigen Geschäfte Herr Präsident Birchmeier.

Im übrigen blieb es bei der bisherigen Geschäftsverteilung.

Im Oktober erklärte Herr Dr. A. Guyer, Vorstand des Rechtsbureau, den Rücktritt von seiner Stelle aus gesundheitlichen Gründen. Als Ersatz wurde gewählt Herr Paul Müri, bisher Adjunkt des Rechtsbureau, dem hinwieder in die verlassene Stelle Herr P. Hafner, bisher ausserordentlicher Adjunkt, nachfolgte.

An diesem Orte dürfte auch des Ausganges eines Prozesses zu erwähnen sein, den wir mit einem Angestellten unserer Verwaltung durchzuführen hatten, weil wir ihn wegen der öffentlich gethanen Äusserung, die Direktion habe sich bei der Lohnbewegung von 1896/97, wenn schon die Feststellungen der ad hoc bestellten verwaltungsrätlichen Untersuchungskommission sie entlasten, doch des Wortbruches und der Vertragsfälschung schuldig gemacht, sofort aus unserm Dienste entliessen. Der Angestellte klagte bei dem zürcherischen Handelsgesetz wegen unberechtigter Entlassung vor Ablauf des Anstellungsvertrages auf Schadenersatz. Die Klage wurde aber abgewiesen. Das Handelsgesetz stellte fest, dass der Vorwurf des Wortbruches und der Vertragsfälschung materiell haltlos sei und dass die öffentliche Äusserung desselben durch den Kläger die Beklagte vollkommen berechtigt habe, jenen sofort aus ihrem Dienste zu entlassen. Die vom Kläger erklärte Weiterziehung an das Bundesgericht wurde wieder zurückgezogen.

---

Indem wir hiemit die Berichterstattung über unsere Geschäftsführung im Jahre 1899 schliessen und Ihnen die Genehmigung der nachstehenden Rechnungen empfehlen, versichern wir Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, den 25. Mai 1900.

Namens der Direktion der Schweizerischen Nordostbahn:

Der Präsident:

**Birchmeier.**